

Satzung

des „Männergesangverein 1889 Schenkklengsfeld“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Männergesangverein 1889 Schenkklengsfeld“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 36277 Schenkklengsfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bad Hersfeld eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven (singenden) Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied wird ohne weiteres jedes aktive Mitglied, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass aus gesundheitlichen oder sonstigen triftigen Gründen eine aktive Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Nach 25jähriger aktiver Tätigkeit kann das Mitglied auf Wunsch als passiv geführt werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ehrenmitglied kann ein Sänger werden, der mindestens eine 40jährige aktive Sängertätigkeit nachweisen kann. Ferner Personen, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Ehrungen

Der Verein ehrt die Mitglieder nach 15 – 25 – 40 – 50 – 60 –jähriger Mitgliedschaft. Aktive Sänger werden außerdem nach 25 – 40 – 50 – 60 –jähriger ununterbrochener Tätigkeit durch den MSB (DSB) geehrt. Zur Ehrung jüngerer Sänger werden urkundliche Belobigungen nach 5- und 10-jähriger Mitgliedschaft im Verein durch den Vorstand ausgesprochen. Weiterhin erfolgen Ehrungen der Mitglieder durch dargebrachte Chöre und Überreichung eines Geschenkes bei Hochzeiten und zum 60. und alle fünf Jahre folgenden Geburtstag. Ferner wird bei Sterbefällen von Mitgliedern am Grabe gesungen, sowie auch bei Frauen aktiver und passiver Mitglieder. Bei aktiven und passiven Mitgliedern sind außerdem Gestecke niederzulegen sowie Nachrufe ins Lokalblatt zu bringen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung kein Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, ihren bisherigen Beitrag weiterzuzahlen, vorausgesetzt, dass sie vorher schon Mitglied des Chores waren.

§ 7

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder

unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 **Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen bzw. wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist durch Aushang im Vereinslokal, mündlich in der Gesangstunde, oder auf anderem geeigneten Wege vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung, und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 5 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores (wenn möglich, je ein Vertreter der vier Singstimmen).
 - c) dem Ehrenvorsitzenden bei Vorhandensein, jedoch ohne Stimmrecht.
- a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der stellvertretende Schriftführer,
 - e) der Kassenführer,
 - f) der stellvertretende Kassenführer.

Dem Vorstand können nur aktive Mitglieder angehören. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 des Vorstandes die Einberufung schriftlich beantragt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In finanzieller Hinsicht ist es dem Vorsitzenden gestattet über Ausgaben bis zu 100 EURO im Einzelfalle selbst zu entscheiden. Ausgaben bis zu 500 EURO sind im Einzelfalle vom Vorstand zu beschließen.

§ 11 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schenklengsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9. 02. 2008 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Schenklengsfeld, den 9.02.2008

gez.

Matthias Vollmer

1. Vorsitzender